

208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946 über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sechste Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 „Garantien der Verfassung und Verwaltung. A. Verwaltungsgerichtshof.“ wird abgeändert und hat zu lauten:

„Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Artikel 130. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

(2) Rechtswidrigkeit kann nicht vorliegen, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

2. in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 auch der zuständige Bundesminister.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. (1) angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erheben, wer im

Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war.

Artikel 133. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;

2. die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;

3. die Angelegenheiten des Patentwesens;

4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Artikel 134. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

(3) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien

2

vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. (4) bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87, Abs. (1) und (2), und des Artikels 88, Abs. (2), finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten.

Artikel 136. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes enthält ein besonderes Bundesgesetz.“

Artikel II.

Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen

Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.“

Artikel III.

(1) Bis zum können im Weg der einfachen Bundesgesetzgebung Ausnahmen von der in Artikel 134, Abs. (6), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes festgesetzten Altersgrenze getroffen werden. Das Bundesgesetz vom 1. Februar 1946; B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, gilt als Bundesgesetz im Sinne dieses Absatzes mit der Maßgabe, daß seine Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1947 erstreckt wird.

(2) Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1946, B. G. Bl. Nr. , gilt als Bundesgesetz im Sinne des Artikels 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel IV.

Soweit nach Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes Zuständigkeiten vom Verwaltungsgerichtshof auf den Verfassungsgerichtshof übergehen, hat der Verwaltungsgerichtshof die bei ihm anhängigen Fälle nach dem 1946 unverzüglich an den Verfassungsgerichtshof abzutreten. Die Beurteilung, ob die in Betracht kommenden Klagen rechtzeitig eingebracht sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen über die bezüglichen Fristen beim Verwaltungsgerichtshof.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die „Vorläufige Verfassung“ hat anlässlich der Wiederherstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Methode gewählt, verfassungsrechtlich Leitgrundsätze festzulegen, alles andere dagegen der Ausführungsgesetzgebung zu überlassen. Das in Ausführung dieser Grundsätze ergangene Verwaltungsgerichtshofgesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, hatte im Wege der einfachen Gesetzgebung dementsprechende Bestimmungen treffen können, die mit den Bestimmungen des inzwischen wieder in vollem Umfang anwendbar gewordenen Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Teil in Widerspruch stehen. Das Bundes-Verfassungsgesetz hatte im Gegensatz zur Vorläufigen Verfassung Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit verfassungsrechtlichen Charakter beigelegt, die, systematisch richtig, lediglich die Ausführung einer verfassungsrechtlichen Norm darstellen. Gewisse Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1945 — eines einfachen Gesetzes — stehen deshalb in Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Hiezu zählen die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1945 hinsichtlich der sogenannten Säumnisbeschwerde und der Entscheidung durch verstärkte Senate an Stelle von Fachgruppen.

Zur Säumnisbeschwerde: Während das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 nur die Anfechtung von Bescheiden wegen Rechtswidrigkeit kennt, sieht § 19 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1945 die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann vor, wenn eine Behörde ihrer gesetzlich bestehenden Entscheidungspflicht nicht nachkommt. Diese Säumnisbeschwerde hat sich in der Praxis sehr bewährt. Sie soll deshalb auch bei voller Wiederanwendung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beibehalten werden.

Zu den verstärkten Senate: Nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes haben über besonders schwierige oder grundsätzliche Rechtsfragen sogenannte verstärkte Senate zu erkennen. Diese Möglichkeit ist der Verfassung von 1929 nicht

bekannt. Sie hat an deren Stelle das praktisch nicht sehr bewährte Institut der Fachgruppen geschaffen, die aus Mitgliedern von Senate bestehen, die für Rechtssachen ähnlicher Natur zuständig sind. Die sogenannten verstärkten Senate sollen weiter beibehalten werden.

Aus Anlaß der Beseitigung dieser verfassungsrechtlichen Unstimmigkeiten soll eine weitere sachliche Bereinigung vorgenommen werden.

Die Verfassungsnovelle von 1929 hat dem Verwaltungsgerichtshof auch die Entscheidung über Klagen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und sonstige Klagen vermögensrechtlicher Art gegen den Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden, soweit der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen war, überwiesen. Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wahlweise durch Beschwerde oder Klage geltend zu machen, erscheint vom Gesichtspunkt des Aufbaues der österreichischen Verwaltung systemwidrig. Solche Ansprüche sind nach allgemeinen Bestimmungen im verwaltungsmäßigen Instanzenzug geltend zu machen und durch Bescheid zu erledigen. Rechtsrichtig ist deshalb auch in diesen Fällen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof genau so eingeräumt wie in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof aus dem Titel der Rechtswidrigkeit eines Bescheides angerufen wird. Eine Sonderkompetenz zu begründen, entspricht nicht der Systematik. Wenn man solche Ansprüche mittels Beschwerde geltend machen kann, bleibt, wie Lehre und Praxis seit langem richtig erkannt haben, für ihre Durchsetzung durch Klage keine Berechtigung. Man soll deshalb diese Ansprüche vermögensrechtlicher Art, soweit sie weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, dem Verfassungsgerichtshof zuweisen, der hierfür das kompetente Forum ist.

Der Entwurf wählt in rechtstechnischer Hinsicht den Weg, diese verfassungsrechtlich notwendigen Bereinigungen in der Form durchzuführen, daß das VI. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Teiles „Ver-

4

waltungsgerichtshof“ in formeller Hinsicht neu gefaßt wird, ohne daß aber in materiell-rechtlicher Hinsicht, abgesehen von den vorstehend ausgeführten drei Änderungen, Abweichungen von dem System des Abschnittes Verwaltungsgerichtsbarkeit eintreten. Der Vorteil der vorgeschlagenen Regelung ist eine viel größere Klarheit und Übersichtlichkeit. Klarheit über das Recht ist aber die erste Forderung, die das Volk an den Gesetzgeber stellen kann.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf zu bemerken:

Im Aufbau hält er sich an die seinerzeit bei Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und dann neuerdings in der Vorläufigen Verfassung festgelegte legislative Methode, in die Verfassung nur die Leitgrundsätze aufzunehmen.

Artikel I enthält in dem neu gefaßten Artikel 130 die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde. Die übrigen Bestimmungen

dieses Artikels entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in seiner ursprünglichen Fassung.

Artikel II trägt dem Umstand Rechnung, die vermögensrechtlichen Ansprüche mittels Klagen gegen den Bund usw. in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu überweisen.

Durch die Bestimmung des Artikels III, Abs. (1), soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Fall einer für die Übergangszeit bestehenden Notwendigkeit Richter des Verwaltungsgerichtshofes auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres in ihrer Tätigkeit zu belassen.

Die Bestimmung des Artikels IV ist eine reine Übergangsbestimmung, die vorsorglich wegen des Überganges von Zuständigkeiten vom Verwaltungsgerichtshof auf den Verfassungsgerichtshof aufgenommen worden ist.